

Kirchgemeindeordnung

der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Henggart

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

- 1 Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Henggart ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.
- 2 Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

- 1 Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.
- 2 Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

- 1 Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Henggart umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Henggart, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.
- 2 Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.
- 3 Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Henggart sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.
- 2 In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.
- 3 Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

1 Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

2 Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden leere Wahlzettel verwendet. Auf einem Beiblatt werden alle sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- b. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- c. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- d. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- e. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- f. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Artikel 8: Publikationsorgane

Das amtliche Publikationsorgan der Kirchgemeinde Henggart ist das monatlich erscheinende Kirchenfenster.

Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

Artikel 10: Schweigepflicht

1 Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

2 Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

- 1 Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- 2 Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden im geheimen Verfahren statt.
- 3 Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.
- 4 Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 12: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu,

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- f. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- g. Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern,
- h. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- i. Abnahme der Jahresrechnung,
- j. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 30'000.00 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 15'000.00 übersteigen,
- k. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 10'000.00 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 30'000.00 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 5'000.00 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 15'000.00 im Jahr übersteigen,
- l. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 20'000.00 im Einzelfall übersteigen,
- m. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Befugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- n. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, soweit sie die Befugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- o. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

Artikel 13: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen

III. Die Kirchenpflege

Artikel 14: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchengemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchengemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung

- 1 Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2 Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.
- 3 Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Artikel 16: Zeichnungsberechtigung

- 1 Für die Kirchengemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Aktuarin oder der Aktuar oder die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 2 Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 17: Allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäften und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents, von Kommissionen und von Teams,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchengemeinde,
- i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j. im Rahmen der Finanzbefugnisse Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- k. Erlass von Stellenprofilen,
- l. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- m. Ernennung der Delegierten der Kirchengemeinde in Organe von Kirchgemeindev Verbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchengemeinde vertreten ist,

- n. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählerversammlung,
- o. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Artikel 18: Förderung der kirchlichen Vielfalt

1 Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

2 Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebens-weltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

Artikel 19: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 30'000.00 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 15'000.00 nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 10'000.00, insgesamt höchstens Fr. 30'000.00 im Jahr, und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 5'000.00, insgesamt höchstens Fr. 15'000.00 im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 20'000.00 im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 10'000.00 im Jahr,
- f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 10'000.00 im Jahr,
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich der Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

Artikel 20: Unterstellte Kommissionen

Es bestehen folgende unterstellten Kommissionen:

- a. Baukommission

Artikel 21: Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung

1 Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

2 Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

3 Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 22: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 23: Zusammensetzung und Konstituierung

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2 Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Artikel 24: Aufgaben und Arbeitsweise

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.
- 3 Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- 4 Für die Einsetzung der Prüfstelle (externe Revision) ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 25: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 11. Juni 1997 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Rolf Müller

Violette Süsstrunk

Vom Kirchenrat am mit Beschluss Nr. genehmigt.

Vor dem Kirchenrat

Der Kirchenratsschreiber

i.V.

Anhang I

Finanzielle Befugnisse an der Urne, in der Kirchgemeindeversammlung und der Kirchenpflege

	Kirchenpflege	Kirchgemeinde- versammlung	Urne
1. Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle; einmalig	bis Fr. 30'000.00	über Fr. 30'000.00	
2. Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle; jährlich wiederkehrend	bis Fr. 15'000.00	über Fr. 15'000.00	
3. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, einmalige Ausgaben:			
a) im Einzelfall	bis Fr. 10'000.00	über Fr. 10'000.00	
b) insgesamt höchstens im Jahr	bis Fr. 30'000.00	über Fr. 30'000.00	
4. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben:			
a) im Einzelfall	bis Fr. 5'000.00	über Fr. 5'000.00	
b) insgesamt höchstens im Jahr	bis Fr. 15'000.00	über Fr. 15'000.00	
5. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte Rechte im Bereich des Finanzvermögens	bis Fr. 20'000.00	über Fr. 20'000.00	
6. Finanzielle Beteiligung im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient	bis Fr. 10'000.00	über Fr. 10'000.00	
7. Eventualverbindlichkeiten (im Einzelfall)	bis Fr. 10'000.00	über Fr. 10'000.00	

Kirchgemeindeordnung - Gegenüberstellung

Art. Text

Neu

Art. Text

Alt (1997)

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

- 1 Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Henggart ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.
- 2 Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

- 1 Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.
- 2 Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

- 1 Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Henggart umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Henggart, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich
- 2 Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

A. Die Kirchgemeinde

Art. 2 Organisation und Aufgaben

Die Kirchgemeinde erfüllt alle Aufgaben, die ihr im Rahmen der Staatsverfassung und der Gesetzgebung des Kantons Zürich sowie der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich übertragen sind. In allem ist sie bestrebt, sich bei der Erfüllung ihres Auftrages nach dem Evangelium zu richten.

Art. 1 Umfang

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde umfasst sämtliche auf dem Get

Art. Text

Neu

- 3 Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Henggart sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.
- 2 In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.
- 3 Die Stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

- 1 Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:
 - a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
 - b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Art. Text

Alt (1997)

B. Die Urnenwahl

Art. 3 Rechte

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.
Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 4 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer mit handschriftlich ausgefüllten Stimmzetteln gewählt:

- 1 die Mitglieder und *die Präsidentin oder der Präsident* der Kirchenpflege bei Erneuerungswahlen
- 2 *die Pfarrerin oder der Pfarrer*

Art. 6

Die Bestätigungswahl *des Pfarrers oder der Pfarrerin* ist gemäss Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (§ 102a und 102b) durchzuführen.

Art. Text

Neu

- 2 Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden leere Wahlzettel verwendet. Auf einem Beiblatt werden alle sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- b. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- c. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- d. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchengemeinden,
- e. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchengemeinde wesentlich sind,
- f. Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchengemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchengemeindeversammlung vorbehalten ist.

Artikel 8: Publikationsorgane

Das amtliche Publikationsorgan der Kirchengemeinde Henggart ist das monatlich erscheinende Kirchenfenster.

Art. Text

Alt (1997)

Art. 5

Für die Erneuerungswahlen wird das Verfahren mit gedruckten Wahlzetteln und für Ersatzwahlen die stille Wahl angewendet, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hiezu erfüllt sind.

Art. 7 (Teilauszug 2) Publikationsorgan

Das amtliche Publikationsorgan der Politischen Gemeinde gilt auch für die Kirchengemeinde. Die Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung werden im Schaukasten der Politischen Gemeinde veröffentlicht.

Art. Text

Neu

Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

Artikel 10: Schweigepflicht

- 1 Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen
- 2 Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

Art. Text

Alt (1997)

Art. 7 (Teilauszug 1) Wahlbüro

Die Politische Gemeinde stellt das Wahlbüro

Art. 7 (Teilauszug 3) Stimmregister

Die Führung des Stimmregisters der Kirchgemeinde erfolgt durch die Politische Gemeinde.

Art. 18 Schweigepflicht

Pflegemitglieder, Pfarrer und Angestellte sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, und zwar auch nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

- 1 Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- 2 Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden im geheimen Verfahren statt.
- 3 Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.
- 4 Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich

Artikel 12: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu,

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- f. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,

C. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 8 Einberufung, Abstimmung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Für die Einberufung, Bekanntmachung und Durchführung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes, bzw. des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen. Die Leitung obliegt *der Präsidentin* oder *dem Präsidenten* der Kirchenpflege oder *deren* bzw. *dessen Stellvertreterin* oder *Stellvertreter*. Das Versammlungsprotokoll führt *die Aktuarin* oder *der Aktuar*.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen; auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten wird jedoch geheim abgestimmt.

Art. 9 Aufgaben, Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung obliegen:

- 1 Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung
- 7 Der Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung (Besoldungsverhältnisse und Behördenentschädigung).
- 2 Die Aufsicht der Verwaltung der Kirchgemeinde
- 5 Beschlussfassung über die Wiederbesetzung der freiwerdenden Pfarrstelle und Wahl der Pfarrwahlkommission.

Art. Text	Neu
g.	Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern,
h.	Festlegung von Budget und Steuerfuss,
i.	Abnahme der Jahresrechnung,
j.	Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 30'000.00 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 15'000.00
k.	Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 10'000.00 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 30'000.00 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 5'000.00 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 15'000.00 im Jahr übersteigen,
l.	Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 20'000.00 im Einzelfall übersteigen,
m.	die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Befugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
n.	die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, soweit sie die Befugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
o.	Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirch-gemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

Art. Text	Alt (1997)
5	s. oben
3	Die Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses sowie die Abnahme der Kirchengutsrechnung
4	Die Genehmigung von Vorlagen mit den entsprechenden Krediterteilungen und die Bewilligung von Nachtragskrediten, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der Kirchenpflege fallen.
9	Die Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite von der Kirchgemeindeversammlung erteilt worden sind.
6	Ersatzwahlen in die Kirchenpflege, wenn die Voraussetzungen für eine Stille Wahl nicht gegeben sind.
6	Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie anderer vollamtlicher Stellen.
8	Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Kirchenpflege fallen, aber von dieser aus besonderen Gründen der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt werden.

Art. Text

Neu

Artikel 13: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen

III. Die Kirchenpflege

Artikel 14: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung

- 1 Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2 Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.
- 3 Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen

Art. Text

Alt (1997)

Art. 10 Orientierungsversammlung

Die Kirchenpflege kann die Gemeindemitglieder zur Beratung kirchlicher Anliegen zu freien Versammlungen einladen. Beschlüsse solcher Versammlungen haben den Sinn von Anregungen.

D. Die Kirchenpflege

Art. 11 (Teilauszug 1) Stellung

Die Kirchenpflege ist die beratende, vollziehende, beaufsichtigende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde.

...

Art. 11 (Teilauszug 2) Stellung

...

Sie besteht mit Einschluss *der Präsidentin* oder *des Präsidenten* aus fünf Mitgliedern.

Die kandidierenden Gemeindeglieder sollen im Sinnen von Art. 106 der Kirchenordnung willens sein, am Aufbau der Gemeinde mitzuarbeiten. *Der Pfarrer* oder *die Pfarrerin* wohnt den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme bei und ist antragsberechtigt.

Art. 12 (Teilauszug 1) Konstituierung

Mit Ausnahme *der Präsidentin* oder *des Präsidenten* konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

...

Art. Text

Neu

Artikel 16: Zeichnungsberechtigung

- 1 Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Aktuarin oder der Aktuar oder die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 2 Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 17: Allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäften und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums, von Kommissionen und von Teams,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen

Art. Text

Alt (1997)

Art. 12 (Teilauszug 2) Konstituierung

...

Die Präsidentin oder der Präsident - bei ihrer bzw. seiner Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident - führt gemeinsam mit der Aktuarin oder dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

...

Art. 19 Aufgaben, Befugnisse

Der Kirchenpflege obliegt namentlich:

- 1 die Vorbereitung aller in die Zuständigkeit der Urnenwahl und der Kirchgemeindeversammlung fallenden Geschäfte;
- 2 die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sowie der ihr durch Kirchengesetz, Kirchenordnung oder Weisung der kantonalen und Bezirksbehörden übertragenen Aufgaben;
- 5 Beschlussfassung und Erlass von Vorschriften über das Offenhalten der Kirche und Regelung der Benützung der Gebäude und Räumlichkeiten der Kirchgemeinde sowie deren Einrichtungen, und durch nicht zur Landeskirche gehörende Personen auch zu anderen kirchlichen Zwecken;
- 6 Festsetzung der Läuteordnung;

Art. Text

Neu

- h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
- i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j. im Rahmen der Finanzbefugnisse Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- k. Erlass von Stellenprofilen,
- l. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- m. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- n. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
- o. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. Text

Alt (1997)

- 3 die Beschlussfassung über die Durchführung der öffentlichen Gottesdienste und die Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde;
- 4 die Aufsicht über den Gottesdienst und den kirchlichen Unterricht aller Stufen, sowie Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben, wie Austeilen des Abendmahles.
- 7 die Unterstützung von *Pfarrer* oder *PfarrerIn* und Angestellten in Ihrem Dienst und die Aufsicht über deren Amtsführung;
- 8 Sicherung der kirchlichen Betreuung, wenn die Pfarrstelle vorübergehend nicht besetzt ist;
- 9 die Aufsicht über die Führung der kirchlichen Register und die Verantwortung für das Archiv der Kirchgemeinde;
- 10 die Wahl der angestellten und das Erstellen der betreffenden Pflichtenhefte;

Art. Text

Neu

Artikel 18: Förderung der kirchlichen Vielfalt

- 1 Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- 2 Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche

Artikel 19: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 30'000.00 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 15'000.00 nicht übersteigen,

Art. Text

Alt (1997)

- 11 die Bestimmung des Zwecks der Kollekten und der Verwendung von Vermächtnissen und Gaben, die ohne nähere Zweckbestimmung der Kirchgemeinde zugewendet werden;
- 12 die Beschlussfassung im Rahmen des Voranschlages über die Ausrichtung von Beiträgen and Werke und Vereinigungen, die kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken dienen;
- 13 Verwaltung des Kirchen- und Spendengutes;
- 14 die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 20 Finanzielle Kompetenzen

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin verzeichneten Beträge hinausgehen (Nachtragskredite)

- 1 bei neuen einmaligen ausgaben bis zum Betrag von Fr. 12'000.- im Einzelfall, bis maximal Fr. 18'000.- im Jahr.
- 2 bei wiederkehrenden Ausgaben Fr. 10'000.- jährlich.

Art. Text

Neu

- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 10'000.00, insgesamt höchstens Fr. 30'000.00 im Jahr, und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 5'000.00, insgesamt höchstens Fr. 15'000.00 im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 20'000.00 im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 10'000.00 im Jahr,
- f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 10'000.00 im Jahr,
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,

Artikel 20: Unterstellte Kommissionen

Es bestehen folgende unterstellten Kommissionen:

- a. Baukommission

Artikel 21: Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung

- 1 Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Art. Text

Alt (1997)

Art. 12 (Teilauszug 3) Konstituierung

...

Für besondere, ständige oder vorübergehende aufgaben kann die Kirchenpflege Kommissionen bestellen. Solchen Kommissionen muss

Art. Text

Neu

- 2 Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.
- 3 Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 22: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

-> neu Teil der Geschäftsordnung

-> neu Teil der Geschäftsordnung

Art. Text

Alt (1997)

mindestens ein Mitglied der Kirchenpflege angehören, *deren Präsidentin* oder *Präsident* und die weiteren Mitglieder können Gemeindeglieder sein. Diesen Kommissionen stehen keine selbständigen Verwaltungsbefugnisse zu, sie stellen ihre Anträge an die Kirchenpflege.

Art. 13 Sitzungen

Die Präsidentin oder *der Präsident* hat die Kirchenpflege einzuberufen:

- 1 so oft es die Geschäfte erfordern;
- 2 aufgrund vorher beschlossener Vertagung;
- 3 auf Verlangen von mindestens zwei ihrer Mitglieder.

Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe und unentschuldig den Sitzungen fernbleiben.

Die Traktandenliste ist jedem Mitglied rechtzeitig zuzustellen. *Die Präsidentin* oder *der Präsident* leitet die Sitzungen, bei Abwesenheit vertreten durch *die Vizepräsidentin* oder *den Vizepräsidenten*.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Kirchenpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den *die Präsidentin* oder *der Präsident* gestimmt hat. Es können sachkundige Dritte zur Beratung gewisser Geschäfte beigezogen werden.

Art. Text

Neu

-> neu Teil der Geschäftsordnung

-> neu Teil der Geschäftsordnung

-> neu Teil der Geschäftsordnung

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 23: Zusammensetzung und Konstituierung

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2 Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungs-kommission selber.

Art. Text

Alt (1997)

Art. 15 Präsidialverfügungen

Die Präsidentin oder der Präsident ist befugt, in der Zeit zwischen zwei Sitzungen formelle Verfügungen selbständig zu treffen, ferner solche, die zwar materieller Art, aber von geringer Bedeutung oder dinglich sind.

Art. 16 Protokoll

Über die Verhandlungen der Kirchenpflege wird ein Protokoll geführt, in das sämtliche Beschlüsse, die Anträge einzelner Mitglieder, und zusammengefasste Gesprächsabschnitte aufzunehmen sind.

Art. 17 Ausstand

Die Mitglieder der Kirchenpflege sowie *der Pfarrer oder die Pfarrerin* haben in den Ausstand zu treten, wenn sie oder die vom Gemeindegesetz (§ 70) bezeichneten Angehörigen bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind.

F. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 Ergänzung

Als Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde amten die evangelisch-reformierten Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde.
Sind es weniger als fünf, müssen sie durch die Kirchgemeindeversammlung auf diese Zahl ergänzt werden. Ihre aufgaben richten sich nach der Gesetzgebung.

Artikel 24: Aufgaben und Arbeitsweise

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.
- 3 Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission übernimmt die Aufgabe als Prüfstelle, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt.
- 5 Für die Einsetzung der Prüfstelle (externe Revision) ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig.

-> **Ganzer Bereich nicht mehr Teil der Kirchenordnung**

E. Kirchgemeindliche Dienste**Art. 21 Das Pfarramt**

Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist theologisch ausgebildet für die Verkündigung des Evangeliums, für die Seelsorge und für den kirchlichen Unterricht. Gebunden durch das Ordinationsgelübde es er bzw. sie in der Verkündigung des Evangeliums frei.

Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist gemäss Kirchengesetz und Kirchenordnung in gemeinsamer Verantwortung mit der Kirchenpflege und den kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Aufbau der Gemeinde gerufen.

Art. Text

Neu

Art. Text

Alt (1997)

Art. 22 Organistin/Organist, Kirchenmusik

Die Organistin oder der Organist ist mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin für die Gestaltung der musikalischen Teile des Gottesdienstes verantwortlich gemäss ihrem bzw. seinem Pflichtenheft.

Der Pfarrer oder die Pfarrerin trifft sich 2 mal jährlich mit den Organistinnen oder den Organisten zu einem Konvent. Der Konvent wird durch die gemäss ihrem Pflichtenheft bestimmte Organistin bzw. dem durch sein Pflichtenheft bestimmten Organisten einberufen und

Art. 23 Sigristin/Sigrist

Die Sigristin oder der Sigrist bereitet die Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gemäss ihrer bzw. seiner Dienstordnung, den Beschlüssen der Kirchenpflege oder nach Weisung des Pfarrers oder der Pfarrerin vor.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 25: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 11. Juni 1997 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am

G. Inkraftsetzung

Art. 25

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat des Kantons Zürich in Kraft.

Vorstehende Kirchgemeindeordnung ist an der heutigen Kirchgemeindeversammlung genehmigt worden.

Henggart, den 11. Juni 1997

Art. Text

Neu

Der Präsident/die Präsidentin:
Rolf Müller

Die Finanzvorsteherin:
Franziska Bretscher

Vom Kirchenrat ammit Beschluss Nr.

Vor dem Kirchenrat
Der Kirchenratsschreiber

Art. Text

Alt (1997)

Namens der Kirchgemeinde:

Die Präsidentin
Marianne von Bergen

Der Aktuar
Oswald Herrmann

Vom Kirchenrat am 9. Juli 1997 mit Beschluss Nr. 316 genehmigt.